

Satzung der Gemeinde Röttenbach für den Seniorenbeirat

Die Gemeinde Röttenbach erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der derzeit gültigen Fassung gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 10.03.2015 die Satzung der Gemeinde Röttenbach für den Seniorenbeirat wie folgt neu:

§ 1

Bezeichnung und Aufgaben

1. Der Seniorenbeirat unterstützt die Gemeinde in grundsätzlichen Angelegenheiten älterer Mitbürger, insbesondere bei der Planung und Schaffung von Einrichtungen, der Koordinierung und Durchführung von Maßnahmen für Senioren und Behinderte. Der Seniorenbeirat ist politisch und konfessionell neutral und unabhängig.
2. Der Seniorenbeirat setzt sich folgende Ziele und Schwerpunkte:
 - ✚ Förderung der geistigen wie körperlichen Mobilität
 - ✚ Reisen und Geselligkeit
 - ✚ Information zu gesundheitlichen, gesellschaftlichen und altersbedingten Themen
 - ✚ Gegenseitige Hilfe im Alltag für nicht mehr so mobile Mitbürger
 - ✚ Information über öffentliche und soziale Einrichtungen.

§ 2

Zusammensetzung

Mitglieder im Seniorenbeirat sind:

1. der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende,
2. sechs weitere Mitglieder einschließlich Schriftführer,
3. zwei Mitglieder des Gemeinderates, die vom Gemeinderat berufen werden,
4. der Behindertenbeauftragte der Gemeinde Röttenbach, sofern er nicht schon als Mitglied des Gemeinderates berufen ist.

§ 3

Wahl der Mitglieder

1. Die Gemeinde bittet im Mitteilungsblatt in Form eines offiziellen Aufrufs um schriftliche Vorschläge für die Wahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden sowie der weiteren Mitglieder des Seniorenbeirats. Wählbar sind alle Seniorinnen und Senioren ab dem 60. Lebensjahr, die ihren Hauptwohnsitz in Röttenbach haben.

2. Vorschläge können innerhalb von 3 Wochen nach dem Aufruf im Mitteilungsblatt schriftlich (auch per Mail) bei der Gemeinde eingereicht werden.
3. Nach Eingang der Vorschläge überprüft die Gemeinde die grundsätzliche Bereitschaft der Vorgeschlagenen hinsichtlich Annahme des Amtes im Falle ihrer Wahl.
- 4.a) Sofern genügend Kandidaten vorgeschlagen wurden, die auch ihre grundsätzliche Bereitschaft signalisiert haben, beruft die Gemeinde eine Jahreshauptversammlung (JHV) ein, zu der über das Mitteilungsblatt alle Seniorinnen und Senioren ab dem 60. Lebensjahr, die ihren Hauptwohnsitz in Röttenbach haben, eingeladen werden.
- 4.b) Sofern nicht genügend Kandidaten vorgeschlagen wurden bzw. keine Bereitschaft vorliegt, erfolgt ein nochmaliger Aufruf im Mitteilungsblatt.
5. Im Rahmen der vom ersten Bürgermeister einberufenen und geleiteten JHV werden der Seniorenbeiratsvorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer sowie bis zu 5 weitere Mitglieder des Seniorenbeirats auf Grundlage der auf den Aufruf eingegangen und gemäß Nr. 2 überprüften Vorschläge gewählt.
Sofern trotz zweier Aufrufe nicht genügend Kandidaten vorgeschlagen wurden bzw. keine Bereitschaft vorliegt, können nun Vorschläge auch noch innerhalb der JHV unterbreitet werden und stehen dann zur Abstimmung.
6. Die Wahl erfolgt grundsätzlich in öffentlicher Abstimmung oder aber auf mehrheitlichen Antrag in der JHV auch geheim.
7. Der Seniorenbeirat wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt und übernimmt seine Aufgaben in der ersten Sitzung des Seniorenbeirats zu der der erste Bürgermeister nach der JHV einlädt.
8. Die Tätigkeit im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung.

§ 4 Vorsitz und Geschäftsgang

1. Der Vorsitzende des Seniorenbeirates ist lt. Satzung des Landkreises Erlangen – Höchststadt Mitglied im Seniorenbeirat des Landkreises.
2. Die Gemeinde Röttenbach ist Mitglied in der LandesSeniorenVertretung – Bayern e.V. (LSVB). Der Seniorenbeiratsvorsitzender oder ein zu bestimmendes Seniorenbeiratsmitglied sollte mindestens einmal jährlich an einer Versammlung des LSBV teilnehmen.
3. Der Vorsitzende beruft den Seniorenbeirat nach Bedarf oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder, mindestens jedoch zweimal jährlich zu Sitzungen ein.

4. Die Geschäfte führt der Seniorenbeirat eigenverantwortlich.
5. In Angelegenheiten des Seniorenbeirates stimmen sich der erste Bürgermeister und der Vorsitzende des Seniorenbeirates ab.
5. Der Seniorenbeiratsvorsitzende entscheidet in Abstimmung mit dem Seniorenbeirat über die Verteilung des von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Budgets.
6. Für den Informationsaustausch zwischen Gemeinderat und Seniorenbeirat sind die beiden berufenen Gemeinderatsmitglieder/ Behindertenbeauftragter zuständig.
7. Ein Sitzungsprotokoll wird zur Information dem Ersten Bürgermeister und der Verwaltung zur Archivierung zugestellt. Jedes Seniorenbeiratsmitglied erhält ein Protokoll zur Kenntnis.
8. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten für den Geschäftsgang die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und die Geschäftsordnung für den Gemeinderat Röttenbach, in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig treten die Satzung vom 25.02.04 und die 1. Änderung vom 29.07.08 außer Kraft.

Röttenbach, den

gez.

Ludwig Wahl
Erster Bürgermeister